Aufgaben und Arbeiten der Bundesversammlung

Autor(en): **Feldmann, Markus**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK**

Band (Jahr): **- (1944)**

Heft 1020

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-686436

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

AUFGABEN UND ARBEITEN DER BUNDESVERSAMMLUNG.

Von Nationalrat Dr. *Markus Feldmann*, Bern.

In recht imposanter Weise hat man am 6. November 1848 in Bern die Mitglieder der damals neugeschaffenen Bundesversammlung begrüsst; 155 Kanonenschüsse erdröhnten zu Ehren der 155 Nationalräte und Ständeräte, die damals zu ihrer ersten Sitzung einrückten. Jene 155 Kanonenschüsse legten Zeugnis ab von der Freude und der Begeisterung, mit der man vor bald 100 Jahren die erste Bundesversammlung des eidgenössischen Bundesstaates in der neuen Bundeshauptstadt willkommen hiess.

Heute gehört die Bundesversammlung zum eidgenössischen Alltag, und an ihre immer wiederkehrenden Sessionen hat man sich allenthalben gewöhnt. Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb, habt ihr euch gewiss schon gelegentlich gefragt: Was ist eigentlich die Bundesversammlung, von der wir immer wieder lesen und hören? Welche Aufgaben sind ihr gestellt und wie arbeitet sie, um diese ihr gestellten Aufgaben zu lösen?

Die Bundesversammlung gehört zunächst einmal zu den eidgenössischen *Behörden*. Man pflegt, wie ihr wisst, drei verschiedene Arten von eidgenössischen Behörden zu unterscheiden: die verwaltende oder vollziehende Behörde, das ist der Bundesrat, dann die richterliche Behörde: das ist das Bundesgericht, und schliesslich die gesetzgebende Behörde: das ist nun eben die Bundesversammlung. Das dürfte allgemein bekannt und auch euch geläufig sein.

Etwas weniger gegenwärtig ist euch aber vielleicht andere Tatsache; die Bundesversammlung ist nämlich nicht nur die *gesetzgebende* Behörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft; sondern sie hat neben der Gesetzgebung auch noch andere Aufgaben zu lösen.

Die Bundesversammlung hat nämlich nicht nur Gesetze zu beraten und zu erlassen; sie führt auch die Oberaufsicht über die ganze Bundesverwaltung und den Finanzhaushalt des Bundes. Sie wählt den Bundesrat, den General, das Bundesgericht, das eidgenössische Versicherungsgericht und den Bundeskanzler sie hat für die äussere und innere Sicherheit, für Ruhe und Ordnung, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz zu sorgen; in ihrer Hand liegt die Verfügung über die schweizerische Armee. Ja noch mehr als das: die Bundesversammlung hat *überhaupt* alle eidgenössischen Angelegenheiten zu behandeln, welche nicht einer andern eidgenössischen Behörde zugewiesen sind; sie übt unter dem Vorbehalt der Rechte, die dem Volk und den Kantonen zustehen, die "oberste Gewalt des Bundes" aus. Wenn ihr diese meine Feststellungen auf ihre Richtigkeit nachprüfen wollt, so seht bitte nach in den Artikeln 71, 84 und 85 der Bundesverfassung. Welche sehr weittragende praktische Bedeutung diese Ausübung der obersten Gewalt im Bunde erhalten, bitteren steht euch sicher noch aus sehr ernsten, bitteren Ereignissen der jüngsten Vergangenheit in Erinnerung; bei Todesurteilen von Militärgerichten hat die Bundesversammlung — übrigens auch auf Grund einer besonderen Verfassungsbestimmung — über Gesuche um Begnadigung, das heisst über Leben und Tod zu entscheiden.

Die Bundesversammlung muss also, wie ihr seht, recht vielgestaltige und verantwortungsvolle Aufgaben lösen. Mit Recht fragt ihr deshalb: wie *löst* die Bundesversammlung praktisch diese Aufgabe? Das heisst: wie *arbeitet* sie?

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist die Bundesversammlung zunächst in einer ganz bestimmten Weise *organisiert*. Bei Wahlen und bei der Behandlung von Begnadigungsgesuchen wählt und beschliesst das eidgenössische Parlament als einheitliche Behörde: man spricht in solchen Fällen von Sitzungen der "Vereinigten Bundesversammlung." Sonst aber teilt sich die Bundesversammlung in zwei Abteilungen oder "Kammern," wie man zu sagen pflegt: den Nationalrat einerseits, den Ständerat andererseits. Der Nationalrat ist, wie schon aus seinem Namen hervorgeht, der Rat der schweizerischen Nation, die Vertretung des Schweizervolkes in seiner Gesamtheit, das auf je 22 000 Seelen einen Abgeordneten wählt; gewählt wird bekanntlich auf Grund der sogenannten Verhältniswahl, die möglichst jeder politischen Richtung von einigem Gewicht eine Vertretung im Parlament gewährleisten will; der Nationalrat soll demnach das Schweizervolk in seinen verschiedenen weltanschaulichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Schattierungen und Gruppierungen möglichst getreu wiederspiegeln, damit alle diese Schattierungen und Gruppierungen zu dem ihnen angemessenen Einfluss gelangen. Der gegenwärtig amtierende Nationalrat wurde vom Schweizervolk im Oktober 1939 gewählt; die Amtsdauer beträgt nach der Verfassung 4 Jahre; die nächsten Nationalratswahlen werden also noch in diesem Jahre, am letzten Sonntag im Oktober 1943, stattfinden. Nach den Ergebnissen der letzten eidgenössischen Volkszählung wird der Nationalrat dabei von 187 auf 195 Mitglieder anwachsen.

Der Ständerat hat nicht in erster Linie das Schweizervolk in seiner Gesamtheit, sondern die Stände, das heisst die Kantone zu vertreten. Seine 44 Mitglieder (2 für jeden Kanton) werden in vier Kantonen (Bern, Freiburg, Neuenburg und St. Gallen) vom kantonalen Parlament, in allen andern Kantonen vom Volke gewählt. Jeder Katon kann die Amtsdauer seiner Ständeräte nach eigenem Ermessen festsetzen.

Beide Räte, der Nationalrat als Vertretung des Schweizervolkes, der Ständerat als Vertretung der schweizerischen Kantone stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander; Beschlüsse der Bundesversammlung kommen nur zustande, wenn *beide* Räte zustimmen. Der Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Räten erfolgt jeweilen auf dem Wege der sogenannten "Differenzbereinigung."

Weshalb hat man eigentlich die Bundesversammlung in zwei Räte aufgeteilt und weshalb stellt die Bundesverfassung die beiden Kammern, Ständerat *und* Nationalrat, als gleichberechtigt nebeneinander? Weshalb die Vorschrift, dass beide Kammern, Nationalrat *und* Ständerat, zustimmen müssen, wenn ein Beschluss der Bundesversammlung zustande kommen soll? Ist diese Organisation und diese Arbeitsweise nicht reichlich schwerfällig und kompliziert? So hört man gelegentlich einwenden. Die Frage ist verständlich, aber auch die Antwort ist leicht zu finden: Die Schweiz ist nicht ein Einheitsstaat, sondern sie ist aus Bündnisverträgen und einem Staatenbund herausgewachsen und zum eidgenössischen Bundesstaat geworden. Art. 3. eine der grundlegenden Bestim-

mungen der Bundesverfassung erklärt: "Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, die nicht der Bundesgewalt übertragen sind." Diesem bundesstaatlichen Grundcharakter unseres Staates, einer wichtigen Voraussetzung seiner äussern und innern Widerstandskraft, trägt auch das eidgenössische Parlament Rechnung in seinem Aufbau und in seiner Arbeitsweise; in der schweizerischen Bundesversammlung sollen das Volk *und* die Kantone, das heisst das Volk *und* die in der Eidgenossenschaft zusammengeschlossenen Staaten ihren Einfluss geltend machen können.

Eine andere, ausgesprochen *schweizerische* Eigenart in der Stellung unseres Parlaments ist ebenfalls zu beachten; diese Eigenart unterscheidet die schweizerische Bundesversammlung von allen andern Parlamenten der Welt. Wenn neues Recht entsteht, d. h. wenn neue Verfassungsbestimmungen und neue Gesetze erlassen werden, so kann die schweizerische Bundesversammlung nicht abschliessend, endgültig entscheiden: das Volk spricht das letzte Wort. Das Mitspracherecht des Volkes gestaltet sich verschieden, je nachdem es sich um Verfassungsvorlagen oder um Gesetzesvorlagen handelt. Aenderungen der Bundesverfassung müssen obligatorisch der Volksabstimmung unterbreitet werden und zur Annahme einer solchen Vorlage ist die Mehrheit des Schweizervolkes *und* die Mehrheit der Kantone notwendig; in den letzten 70 Jahren hat man auf diesem Wege die Bundesverfassung 41mal abgeändert oder ergänzt. Erlässt die Bundesversammlung ein Gesetz oder einen Bundesbeschluss mit Gesetzescharakter, so können mindestens 30 000 Schweizerbürger verlangen, dass das Werk der Bundesversammlung dem Volk zum endültigen Entscheid unterbreitet wird. Das ist der Fall des sogenannten "Referendums." In den letzten 70 Jahren hat die Bundesversammlung rund 540 Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse mit Gesetzescharakter erlassen; das Volk hat aber nur 47mal den letzten Entscheid verlangt und dann 32 von den 47 ihm unterbreiteten Vorlagen verworfen. Das Schweizervolk hat also in den letzten sieben Jahrzehnten nur etwa jedem 17. Gesetz, das die Bundesversammlung erliess, seine Zustimmung verweigert. Erträgt ein Beschluss der Bundesversammlung von allgemeiner Bedeutung keinen Aufschub, so kann die Mehrheit aller Mitglieder der Bundesversammlung einen solchen Beschluss als "dringlich" erklären und damit eine Volksabstimmung ausschliessen. Auch diese Möglichkeit ergibt sich aus der Verfassung, die ihrerseits auf dem Willen von Volk und Ständen beruht. Die Tatsache steht also fest, — und diese Tatsache ist für euch, liebe junge Schweizerinnen und Schweizer, von ganz besonderer Bedeutung: In der Schweiz ist der oberste Gesetzgeber nicht die Regierung und nicht das Parlament, nicht der Bundesrat und nicht die Bundesversammlung, sondern in der Schweiz ist in der letzten und höchsten Instanz der oberste Gesetzgeber immer wieder das *Volk*.

Ja, das ist alles schön und recht, höre ich euch sagen. Aber wie steht es denn eigentlich heute, in der Kriegszeit. Besitzt der Bundesrat nicht ausserordentliche Vollmachten, mit deren Hilfe er tun und lassen kann, was er will? Hat nicht die Bundesversammlung, als sie dem Bundesrat jene Vollmachten erteilte, mehr oder weniger vor dem Bundesrat abgedankt? Und wo sind denn bei diesem ganzen Vollmachtenregime die viel gefeierten Volksrechte hingekommen?

Nur gemach, gewiss hat die Bundesversammlung zu Beginn dieses Krieges, am 30. August 1939, dem Bundesrat Vollmacht und Auftrag erteilt, "die zur Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes erforderlichen Massnahmen zu treffen." Als die Bundesversammlung dem Bundesrat diese ausserordentlichen Vollmachten verlieh, folgte sie dem ehernen Gebot der Stunde und handelte übrigens gemäss dem Auftrag, den, wie wir gesehen haben, Volk und Stände ihr selbst in der Verfassung erteilt haben. Aber diese Vollmachten wurden dem Bundesrat nicht einfach ins Blaue hinein und nicht ohne alle Vorbehalte verliehen; die Vollmachten sind der Sache nach begrenzt und haben nur Gültigkeit für die von mannigfachen Gefahren belastete Zeit, in welcher der Krieg uns unbedingt zu schärfster Wachsamkeit und zu einer besonders straffen Staatsführung zwingt. Nach dem Kriege werden diese ausserordentlichen Vollmachten selbstverständlich wieder verschwinden.

Und auch in anderer Beziehung könnte der Bundesrat mit den Vollmachten durchaus nicht nach freiem Belieben schalten und walten, auch wenn er es wollte. Dass er es übrigens *nicht* will, ist zur Genüge bewiesen. Fasst der Bundesrat auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten einen Beschluss, so tritt dieser Beschluss sofort in Kraft; der Bundesrat muss diesen Beschluss nun aber an einer der nächsten Sessionen der Bundesversammlung vorlegen und die Bundesversammlung berät und entscheidet in jedem einzelnen Fall darüber, ob dieser Vollmachtenbeschluss weiter gelten soll oder nicht. Ihr werdet mir sicher zugeben, dass wir diese Regelung als vernünftig und gut schweizerisch bezeichnen dürfen. Der Bundesrat kann handeln und die Bundesversammlung kann kontrollieren, und behält im übrigen alle ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten. Dass das Schweizervolk von seinen politischen Rechten auch heute Gebrauch macht, könnt ihr Tag für Tag mit einem Blick in Versammlungen und Presse feststellen. Auch unter dem Stahlhelm des durch die Kriegsnot erzwungenen Notrechtes hat also die Schweizerische Eidgenossenschaft ihr Gesicht und ihren Charakter als freier Volksstaat bewahrt und Regierung *und* Parlament, Bundesrat *und* Bundesversammlung suchen in gemeinsamer Arbeit die schweren Aufgaben zu erfüllen, welche heute eine harte Zeit der eidgenössischen Staatsführung stellt. Bundesräte, Ständeräte und Nationalräte sind gebunden an den gleichen Eid, den sie bei der Uebernahme ihres Amtes geleistet haben; er lautet:

> "Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

* * *

The above is reprinted by courtesy of the "Verlag Hans Huber, Bern" which has published in pamphlet form a number of highly instructive lectures delivered recently over the Berne Radio by prominent Swiss statesmen. A foreword by Fed. Counc. E. Celio recommends this manual to every Swiss; it is entitled "Was jeder Schweizer wissen muss" and can be obtained at the price of Frs.2.80 (on the return of normal conditions).